

Schaffhausen, 29. August 2012

Grundlagenpapier des Erziehungsrates für die Erteilung einer Bewilligung zur privaten Schulung

Ausgangslage

Art. 15 Schulgesetz

Private Schulen und privater Unterricht bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. Während der Dauer der Schulpflicht müssen sie grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen; sie stehen unter staatlicher Aufsicht.

D.h. bezogen auf die Wirkung bzw. den privaten Unterricht insbesondere:

- Der Erziehungsrat hat sich zu vergewissern, dass privat unterrichtete Kinder während ihrer Schulpflicht genügend beschult sind; nebst den schulischen Zielen sind dabei auch Fragen der Selbst- und Sozialkompetenzen (allenfalls der Integration) zu berücksichtigen.
- Nach einer Wiedereingliederung ist eine Kontrolle durchzuführen. Sind die Anforderungen an die private Schulung nicht genügend erfüllt worden, ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten der schulische Rückstand aufzuholen.
- Bei erheblich veränderten Umständen (Ausgangslage, Setting etc.), muss der Erziehungsrat zum Wohle des Kindes auf den Entscheid zurückkommen. Ein gegenteiliger Entscheid darf nicht zu Entschädigungsansprüchen führen (Vorbehalt in Bewilligung).
- Eine Verlängerung der ordentlichen Ferienzeit wird mit der privaten Schulung nicht gefördert. Auch in diesen Fällen ist nur eine echte Alternative zur staatlichen Schulung bewilligungsfähig.

Verfahren und Ablauf

Gesuche um private Schulung sind maximal 9 Monate und minimal 3 Monate vor Beginn der Schulung beim Erziehungsdepartement mit allen zur Begründung des Antrags notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen; bei Vorliegen besonderer Gründe, namentlich bei nicht voraussehbaren Ereignissen, kann davon abgewichen werden. Der Erziehungsrat, welcher die Kriterien dieses Grundlagenpapiers angemessen berücksichtigt, entscheidet aufgrund der Empfehlung einer Schulinspektorin oder eines Schulinspektors. Jede Bewilligung steht unter Vorbehalt, dass die massgeblichen Gründe zugunsten der Bewilligung während der Dauer der privaten Schulung fortbestehen. Ebenfalls wird in der Verfügung festgelegt, wie die Kontrolle der privaten Schulung durchgeführt wird und welche Kostenregelung für die Beseitigung allfälliger schulischer Mängel gelten soll.

Kriterien für die Bewilligung

Die private Schulung muss von Personen mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom durchgeführt werden. Es muss sich dabei nicht um eine stufengerechte Ausbildung handeln. Wer als Erziehungsberechtigter nicht selber unterrichtet, muss nicht über diese Qualifikation verfügen. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch als Verantwortliche eine entsprechende Alternative zu benennen (Bsp. Schulung des Kindes durch eine Privatlehrerin), welche unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände als echte Alternative für die staatliche Schule dienen kann.

Private Schulungen, welche zu einem Unterbruch der staatlichen Schule von weniger als 3 Schulwochen führen, sind grundsätzlich nicht bewilligungsfähig; aufgrund der Eingewöhnungsphase bringt eine derart kurze private Schulung keinen zu vertretenden Vorteil. Maximal können jeweils 6 Monate bewilligt werden.

Aufsicht über bewilligte private Schulungen

Der Erziehungsrat hat festzulegen, wie Rechenschaft über die private Schulung abzulegen ist. Diese Kontrolle ist einheitlich nach folgendem Ablauf durchzuführen:

Grundsätzlich ist jede erteilte Bewilligung zu überprüfen. Die Erziehungsberechtigten haben demnach nach Ablauf der Bewilligungsperiode der Schulaufsicht einen Bericht über die Durchführung abzugeben und sich dazu zu äussern, wie die Schulung verlaufen ist. Diese Erklärung wird von der Schulaufsicht zusammen mit einer kurzen und summarischen Stellungnahme dem Erziehungsrat zur Abnahme übergeben. Festgehalten werden muss, ob etwelche Mängel bestehen, welche auf eine unzureichende private Schulung zurückzuführen sind. Sollten Massnahmen angezeigt sein, haben die Eltern für selbst zu verantwortende Versäumnisse bei der privaten Schulung aufzukommen.

Unterschied zwischen privater Schulung und Abmeldung eines schulpflichtigen Kindes

Gemäss Art. 18 Abs. 2 Schulgesetz erfüllen die Kinder Ihre Schulpflicht oder Kindergartenpflicht an der Schule ihres Wohnortes bzw. Schulkreises, zu dem ihr Wohnort gehört. Wird ein Kind aber abgemeldet, welches in einer Privatschule untergebracht werden soll, ist kein Gesuch um private Schulung nötig. Eine Information an die Schulbehörde unter Beilage einer entsprechenden Bestätigung der Privatschule ist hinreichend (vgl. dazu § 4 des Schuldekrets; SHR 410.110). Bei einer allfälligen Rückkehr besteht keinerlei Gewähr, dass ein Kind wieder in dieselbe Klasse aufgenommen wird. Veränderungen, sei es beim Kind oder in organisatorischer Hinsicht, können neue Umstände ergeben, welche die Wiederaufnahme in dieselbe Klasse ausschliessen.

Angepasst am 26. August 2015